

Geschäftsordnung

Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 17.04.2024

Auf Grundlage von § 11 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik i. d. F. v. 25.07.2023 (B-SPO)¹ gibt sich der Prüfungsausschuss zur Durchführung der in den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg festgelegten Aufgaben folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen an der Fakultät für Informatik sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Informatik eingehalten werden (vgl. § 11 Abs. 4 B-SPO).
 - (a) Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen (vgl. § 11 Abs. 4 B-SPO).
 - (b) Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
 - (c) Er trifft Entscheidungen zur Sicherung der Qualität der Prüfungen.
 - (d) Er entscheidet über Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid.
 - (e) Er entscheidet über die Vorgehensweise in Härtefällen.
 - (f) Er entscheidet über den Antrag von Studierenden, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt oder im Teilzeitstudium sind und während der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums freiwillig geringfügige Studien- und Prüfungsleistungen erbringen möchten, die gegebenenfalls über die vorgesehenen Leistungen während der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums hinausgehen.
 - (g) Er entscheidet über den Ausschluss von Prüfungen.
 - (h) Er entscheidet über Widersprüche bezüglich der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.
 - (i) Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung besonders befähigter Berufstätiger und bestellt die Prüfer für die Feststellungsprüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben ganz oder teilweise, jederzeit widerruflich auf die oder den Vorsitzende:n, die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes oder Lehrende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat (vgl. § 11 Abs. 7 B-SPO).
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter:in teilzunehmen (vgl. § 11 Abs. 8 B-SPO).
 - (a) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals soll Folge geleistet werden, sofern diese dem Beobachtungszweck nicht entgegenstehen.

(1) ¹Es wird der Einfachheit halber hier nur auf eine SPO verwiesen.

- (b) Studentische Mitglieder dürfen bei allen Prüfungsformen nicht im selben Zeitraum für diese Prüfung angemeldet sein, um als Beobachter teilnehmen zu können.
- (c) Studentische Mitglieder können in der Regel nur Prüfungen beobachten, wenn sie diese schon erfolgreich abgelegt haben oder die Prüfung nicht Teil des Pflichtbereiches ihres jeweiligen Studienganges ist. Falls diese Voraussetzung nicht vorliegt, soll die Frage der Zulässigkeit der Beobachtung vom Prüfungsausschuss entschieden werden, erforderlichenfalls durch Beschluss im Umlaufverfahren.
- (d) Unangemeldete Beobachtungen sollen jederzeit möglich sein.
- (e) Die Ergebnisse der Beobachtungen sollen festgehalten und dem Prüfungsausschuss, den Prüfenden der beobachteten Prüfung sowie dem Fachschaftratsrat in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich nicht-öffentlich auf Einladung durch die oder den Vorsitzende:n.
- (2) Die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Mitglieder sind vor erstmaliger Sitzungsteilnahme durch die oder den Vorsitzende:n zur dauerhaften Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit im oder für den Prüfungsausschuss bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten und über die Strafbarkeit bei Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu belehren (vgl. § 11 Abs. 9 B-SPO).
- (3) Die oder der Studiendekan:in ist berechtigt, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen. Sie oder er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Fakultätsrat kann eine Befassung mit einem bestimmten Thema verlangen.
- (5) Gäste können durch Beschluss zur Sitzung oder Teilen davon zugelassen werden, sofern sie eine wichtige beratende Funktion ausüben.
- (6) Kann ein ordentliches Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, informiert es unverzüglich seine:n Vertreter:in sowie die oder den Vorsitzende:n.
- (7) Beschlüsse und Beratungsergebnisse einer Sitzung werden durch die oder den Protokollführer:in in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern nach Freigabe durch die oder den Vorsitzende:n, spätestens jedoch nach 14 Tagen, elektronisch zugänglich gemacht. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen, zu korrigieren oder zurückzuweisen. Einwendungen gegen das Protokoll sollen vorab an die oder den Vorsitzende:n gerichtet werden.
- (8) Die Sitzungssprache ist Deutsch. Auf einstimmigen Beschluss kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn es die Beratung durch Gäste nach Abs. 5 erfordert.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (vgl. § 11 Abs. 5 B-SPO).
- (2) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und macht den Mitgliedern die von der oder dem Antragsteller:in übermittelten Dokumente sowie weitere entscheidungsrelevante Unterlagen rechtzeitig elektronisch zugänglich (vgl. § 11 Abs. 7 B-SPO).
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Enthaltung gilt eine Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei deren oder dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. § 11 Abs. 5 B-SPO).
- (5) Wird einem Antrag entsprochen oder wird ein Antrag abgelehnt, ist über einen gleich oder überwiegend gleich beschaffenen Antrag in derselben Weise zu beschließen (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG). Davon unberührt sind Beschlüsse aufgrund geänderter Rechtslage.
- (6) Beschlüsse sollen der oder dem Antragsteller:in mittels schriftlichem Bescheid bekannt gegeben werden. Widersprüche sind nur bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen zulässig (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 AG VwGO LSA). Die Rechtsbehelfsbelehrung in Bescheiden erfolgt entsprechend.
- (7) Beschlüsse, die von hochschulöffentlichem Interesse sind, werden auf der Webseite des Prüfungsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf die wesentlichen Merkmale der Entscheidung zu beschränken, insbesondere sind solche Angaben zu streichen, die Rückschlüsse auf den oder die Antragsteller:in ermöglichen.
- (8) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere wenn kein Beratungsbedarf besteht und ein Bescheid zeitnah ergehen soll, ist ein Beschluss außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren zu fassen:
 - (a) Der oder die Vorsitzende bereitet gem. Abs. 2 den Beschluss vor und setzt eine dem Einzelfall angemessene Frist zur Stimmabgabe; die Frist beträgt in der Regel drei Tage.
 - (b) Die Stimmabgabe erfolgt auf elektronischem Wege.
 - (c) Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Nichtabgabe gilt als Enthaltung.
 - (d) Über das Ergebnis sind die Mitglieder durch die oder den Vorsitzende:n unverzüglich zu informieren.
 - (e) In der folgenden Sitzung ist der Beschluss in das Protokoll aufzunehmen.

§ 4 Vorsitzende

- (1) Der oder die Vorsitzende führt die Beschlüsse aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit (vgl. § 11 Abs. 7 B-SPO).
- (2) Der Prüfungsausschuss überträgt der oder dem Vorsitzende:n jederzeit widerruflich folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung, Planung und Leitung der Sitzungen,
 - (b) die Entscheidung über eine von Lehrenden beantragte Änderung der Prüfungsform, sofern diese durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist,

- (c) die Entscheidung über den vorzeitigen Bearbeitungsbeginn einer Abschlussarbeit, sofern die nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Credit Points (CP) noch nicht nachgewiesen sind,
 - (d) die Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung bei nicht fristgerechter Anmeldung,
 - (e) die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für Prüfungen und Abschlussarbeiten,
 - (f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Prüfungsausschusses nach außen,
 - (g) die Unterzeichnung der Beschlüsse und Bescheide des Prüfungsausschusses.
- (3) Der oder die Vorsitzende führt Aufzeichnungen über die von ihr oder ihm nach Abs. 2 getroffenen Entscheidungen.
- (4) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, die mit den von der oder dem Vorsitzenden nach Abs. 2 getroffenen Entscheidungen in Zusammenhang stehen.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende hat die oder den Vorsitzende:n bei Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten. Vorgänge, an denen die oder der Vorsitzende beteiligt ist, werden von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Vertretung unterzeichnet. Davon ausgenommen sind Zeugnisse.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Der Prüfungsausschuss überträgt den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes jederzeit widerruflich folgende Aufgaben:
- (a) die Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der Planung und Durchführung der Sitzungen,
 - (b) die beratende Teilnahme an Sitzungen,
 - (c) die Führung und Archivierung der Sitzungsprotokolle,
 - (d) die Führung der Korrespondenz mit Studierenden im Auftrag der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes führen Aufzeichnungen über die nach Abs. 1 lit. d geführte Korrespondenz mit Studierenden.
- (3) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, die mit der von den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes nach Abs. 1 lit. d geführten Korrespondenz mit Studierenden in Zusammenhang stehen.

§ 6 Anschrift

Als Korrespondenzanschrift des Prüfungsausschusses dient die Anschrift des Prüfungsamtes der Fakultät für Informatik:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Informatik
Prüfungsamt
Universitätsplatz 2
39106 Magdeburg

§ 7 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind nur dann zulässig, wenn den Mitgliedern ein entsprechender und begründeter Antrag mindestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Prüfungsausschusses vom 17.04.2024 mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Magdeburg, 17.04.2024

Prof. Dr. Till Mossakowski
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Fakultät für Informatik
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg